



**Förderverein der
Freiwilligen Feuerwehr Asendorf e.V.**

Satzung

**Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 06.12.2017 in
Asendorf**

Satzung für den Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Asendorf e.V.

**Vom 06. Dezember 2017,
in der Fassung vom 06. Dezember 2017**

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein trägt den Namen „Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Asendorf e. V.“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Sitz ist in 21271 Asendorf.

(2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Feuerschutzes in 21271 Asendorf. Förderung des Feuerschutzes im Sinne dieser Satzung ist die Förderung der Abwehr von Gefahren durch Brände sowie der Hilfeleistung bei Unglücksfällen und bei Notständen.

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für die Freiwillige Feuerwehr Asendorf für:

1. Ausrüstung
2. Aus- und Fortbildung
3. Die Vorbereitung der Mitglieder der Jugendfeuerwehr auf ihre künftigen Aufgaben im Einsatzdienst sowie
4. Öffentlichkeitsarbeit zur Unterstützung des Feuerwehrwesens und der Werbung von Mitgliedern im Bereich der Gemeinde Asendorf.
5. Sonstige Maßnahmen, die einer erfolgreichen Aufgabenwahrnehmung dienen.

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2178) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf niemand durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Für Zwecke des Vereins entstandene Aufwendungen können den Mitgliedern auf

Antrag in angemessenem Rahmen erstattet werden
(5) Der Verein ist politisch neutral.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie sonstige Vereinigungen werden, wenn diese sich der Zielsetzung des Vereins verbunden fühlen.
- (2) Der Beitritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand anhand des Beitrittsformulars anzuzeigen.
- (3) Der Vorstand beschließt über Beitrittsgesuche nach freiem Ermessen und bestätigt eine Aufnahme.
- (4) Mitglieder, die sich in besonderem Maße Verdienste um den Verein erworben haben, können nach Beschluss des Vorstands durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (5) Bestehende fördernde Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Asendorf können formlos in den Förderverein durch den Vorstand aufgenommen werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, bei juristischen Personen und sonstigen Vereinigungen durch Erlöschen, durch Austritt, Ausschluss oder Streichen aus der Mitgliederliste; sie endet außerdem mit dem Erlöschen des Vereins.
- (2) Der Austritt kann jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (3) Der Vorstand kann den Ausschluss von Mitgliedern, die kein Wahlamt ausüben, beschließen, wenn diese sich einer groben Pflichtverletzung schuldig gemacht haben. Vor der Beschlussfassung ist rechtliches Gehör zu gewähren. Das Ergebnis der Abstimmung ist dem Mitglied bekannt zu geben. Es kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich Beschwerde einlegen und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung beantragen.
- (4) Der Vorstand kann das Streichen von Mitgliedern aus der Mitgliederliste beschließen, wenn diese den satzungsgemäßen Zwecken nicht nachkommen.
- (5) Ausgeschiedene Mitglieder haben keine Ansprüche auf das Vermögen des Vereins.

§ 5 Mitgliedsbeiträge, Spenden

Der Verein finanziert sich durch freiwillige Spenden. Mitgliedsbeiträge werden derzeit nicht erhoben. Im Falle der vorzeitigen Beendigung der Fördervereinsmitgliedschaft im laufenden Jahr verfällt der Rückzahlungsanspruch.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand (§ 7)
2. Die Mitgliederversammlung (§ 12)

§ 7 Vorstand

Der vierköpfige Vorstand besteht aus:

1. Der oder dem Vorsitzenden,
2. Der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden,
3. Der Kassenwartin oder dem Kassenwart und
4. Der Schriftwartin oder dem Schriftwart.

(2) Die Mitglieder des Vorstands werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit dauert drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder des Vorstands bleiben bis zur Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers geschäftsführend im Amt.

(3) Alle Mitglieder des Vorstands bilden die Vorstandsversammlung.

(4) Die Vorstandsversammlung tritt bei Bedarf zusammen. Sie hat zusammenzutreten, wenn mindestens zwei Mitglieder des Vorstands dies unter Angabe des Grundes verlangen.

(5) Die Vorstandsversammlung entscheidet per Mehrheitsbeschluss.

§ 8 Aufgaben des Vorstands

(1) Die Vorsitzenden leiten den Verein, die Kassenwartin oder der Kassenwart verwaltet die Finanzen und die Schriftwartin oder der Schriftwart führt die Protokolle. Die Zuständigkeit für andere Aufgaben und Vertretungen legt der Vorstand fest.

(2) Der Vorstand hat die Aufgabe, neue Mitglieder zu werben und zusätzliche Einnahmen, auch von Nichtmitgliedern, zu erzielen. Er beschließt über die Verwendung der Mittel. Wenn bei der Verwendung von Spendengeldern von Beschlüssen der Mitgliederversammlung

abgewichen werden soll, ist dies zu begründen. Die Bestimmung über zweckgebundene Zuwendungen (§ 15) bleibt unberührt.

(3) Der Vorstand hat die Satzung anzupassen, wenn das Registergericht oder das Finanzamt dies verlangt.

(4) Der Verein kann gerichtlich und außergerichtlich jeweils allein durch den Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden vertreten werden.

(5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Vorstandsversammlung.

(6) Die Vorstandsversammlung wird von der Versammlungsleiterin oder dem Versammlungsleiter geleitet. Versammlungsleiterin oder Versammlungsleiter ist die oder der Vorsitzende, bei ihrer oder seiner Verhinderung die oder der stellvertretende Vorsitzende.

(7) Eine Vorstandsversammlung wird mit der Erstellung einer Tagesordnung eröffnet, wenn diese nicht oder nicht vollständig vorliegt. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder des Vorstands an Abstimmungen teilnehmen.

(8) In der Vorstandsversammlung hat jedes Mitglied des Vorstands eine Stimme. Abstimmungen werden offen durchgeführt.

(9) Beschlüsse werden mit einer Mehrheit von mehr als der Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.

(10) Beschlüsse können außerhalb von Vorstandsversammlungen gefasst werden, wenn kein Mitglied des Vorstands diesem Verfahren widerspricht. Die Ergebnisse dieser Beschlüsse sind jeweils in das Protokoll der nächsten Vorstandsversammlung aufzunehmen.

(11) Der Vorstand verliert seine Grundfähigkeit, Beschlüsse zu fassen, wenn mehr als ein Vorstandsamt nicht besetzt ist.

(12) Der Vorstand hat Rechnung zu legen und Bericht in der Mitgliederversammlung zu erstatten.

(13) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 9

Beurkundung von Beschlüssen

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen

§10

Satzungsänderungen

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 11

Vermögen

Alle Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet. Über Ausgaben entscheidet die Vorstandsversammlung auf Basis des Vorschlages des Ortsbrandmeister und Stellv. Ortsbrandmeisters.

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) Alle Mitglieder des Vereins bilden die Mitgliederversammlung.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich zu berufen; sie soll in den ersten drei Monaten eines Geschäftsjahres stattfinden. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn mindestens ein Achtel aller Mitglieder dies unter Angabe des Grundes schriftlich beantragt oder das Interesse des Vereins dies aus anderen Gründen erfordert.
- (3) Zu Mitgliederversammlungen beruft der Vorstand. Die Berufung ist mit einer Frist von mindestens zwei und höchstens vier Wochen unter Angabe von Ort, Datum, Uhrzeit und Tagesordnung durch Aushang am Feuerwehrhaus der Freiwilligen Feuerwehr Asendorf vorzunehmen.
- (4) Mitglieder können jederzeit Anträge stellen; sie sind an den Vorstand zu richten. Anträge, die vor der Berufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung gestellt werden, sind grundsätzlich in die Tagesordnung aufzunehmen.

§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung nimmt die Berichte des Vorstands und der Rechnungsprüfung entgegen, führt Aussprachen durch, hält Wahlen ab und fasst Beschlüsse. Sie
1. Wählt:
 - a) Die Mitglieder des Vorstandes
 - b) Die Mitglieder der Rechnungsprüfung (§ 14)
 2. Beschließt über:
 - a) Die Entlastung der Mitglieder des Vorstands,
 - b) Die Erhebung von regelmäßigen Mitgliedsbeiträgen,
 - c) Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft,
 - d) Die Beschwerde eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand,
 - e) Sonstige Angelegenheiten des Vereins und
 3. Beschließt nach §10 über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.

Sie kann Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfung abwählen, wenn diese sich einer groben Pflichtverletzung schuldig gemacht haben oder unfähig zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung ihrer Aufgaben sind.

- (2) In der Mitgliederversammlung übernimmt der Vorstand die Versammlungsleitung und die Protokollführung. Er kann bei Bedarf die Tagesordnung ergänzen.

(3) Die Mitgliederversammlung ist ungeachtet der Anzahl der Mitglieder, die an Abstimmungen teilnehmen, beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Abstimmungen müssen geheim durchgeführt werden, wenn ein Mitglied dies beantragt. Briefwahl ist nicht zulässig.

(4) Anträge, mit Ausnahme von Anträgen nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe e, müssen in der Tagesordnung zur Berufung der Mitgliederversammlung genannt sein, wenn über diese abgestimmt werden soll.

(5) Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Erreicht keine Kandidatin oder kein Kandidat diese Mehrheit, ist in einem zweiten oder weiteren Wahlgang gewählt, wer die höchste Anzahl der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wählbar ist jedes volljährige Mitglied.

(6) Beschlüsse nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 werden mit einer Mehrheit von mehr als der Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.

(7) Beschlüsse zur Änderung der Satzung, mit Ausnahme von Beschlüssen zur Änderung des Zwecks des Vereins, werden mit einer Mehrheit von mehr als zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Beschlüsse zur Änderung des Zwecks des Vereins und zur Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von mehr als drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

(8) Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfung können mit einer Mehrheit von mehr als drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen abgewählt werden. Wer abgewählt wird, ist, wenn der Beschluss über die Abwahl dies nicht anders bestimmt, aus dem Verein ausgeschlossen.

(9) Wenn die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter der Mitgliederversammlung für den Vorstand oder die Rechnungsprüfung kandidiert oder als Mitglied des Vorstands abgewählt werden soll, geht während dieser Abstimmung die Versammlungsleitung auf die Protokollführerin oder den Protokollführer über.

(10) Abgegebene Stimmen sind gültig, wenn diese den Willen der oder des Abstimmenden zweifelsfrei erkennen lassen und keinen Zusatz oder Vorbehalt enthalten. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Festlegung von Abstimmungsergebnissen nicht mitgezählt.

(11) Vor der Beschlussfassung über die Beschwerde eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand und die Abwahl eines Mitglieds des Vorstands sowie der Rechnungsprüfung ist rechtliches Gehör zu gewähren. Das Ergebnis der Abstimmung ist dem Mitglied bekannt zu geben.

(12) Das über die Ergebnisse und Beschlüsse der Mitgliederversammlung erstellte Protokoll ist von der Leiterin oder dem Leiter der Versammlung und der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen.

(13) Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§14 Kassenprüfer

Als Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung zwei Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören. Ihre Wiederwahl ist einmal zulässig. Die Kassenprüfer prüfen die Kassenführung des Fördervereins des abgelaufenen Geschäftsjahres, sowie das Vermögen des Vereins und erstatten dem Vorstand und der Mitgliederversammlung hierüber Bericht.

§ 15
Zweckgebundene Zuwendungen

Zuwendungen mit Zweckbindung, die dem Verein zufließen, sind nur zu dem bestimmten Zweck zu verwenden. § 2 Absatz 4 Satz 2 ist zu beachten.

§ 16
Anfallberechtigung

Mit der Auflösung des Vereins oder dem Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Samtgemeinde Hanstedt; sie hat es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des Feuerschutzes in der Freiwilligen Feuerwehr Asendorf zu verwenden.

§ 17
Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle sich aus dieser Satzung ergebenden Rechte und Pflichten ist _____.

§ 18
Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Sebastian Seier

André Lübberstedt

Niels Lehmann

Hermann Kuhlmann

Julia Ahrens

Holger Cohrs

Mathias Oldmann gen. Iben

